

I. Ausbildung

1. Neu: Zertifizierung „Azubi-geprüft“ – jetzt auch für Mitglieder der RAK Karlsruhe!



Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat zur weiteren Verbesserung der Ausbildungslage ein „Azubi-Zertifikat“ entwickelt. Ansatzpunkt dieses Zertifikats ist die Qualität der Ausbildungskanzlei.

Der Vorstand hat beschlossen, dieses Zertifikat in Lizenz zur Förderung der Attraktivität des Ausbildungsberufes „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ und zu dessen Bewerbung auch für die Mitglieder der RAK Karlsruhe anzubieten.

Die Zertifizierung basiert auf der Einhaltung festgelegter Mindeststandards der Ausbildungskanzlei, wie

- Zahlung der durch die Kammerversammlung festgelegten Mindestvergütung
- Kostenlose Zurverfügungstellung von Lernmitteln
- Fester Ansprechpartner/-partnerin in der Kanzlei
- Ein von Fairness und Toleranz geprägtes Arbeitsklima
- Einhaltung des Ausbildungsrahmenplans.

Das Qualitätssiegel hebt Sie als attraktive Ausbilder und Arbeitgeber hervor. Eindrücke eines in der Kanzlei aktuell tätigen Azubis fließen in den Antragsprozess als Zertifizierungskriterium ein.

Der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens gestaltet sich wie folgt:

Die Kanzlei stellt einen Antrag; der Antrag ist kostenfrei und hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Sie erbringen den Nachweis über die Teilnahme an durch die RAK Karlsruhe angebotenen zwei Führungskräfte-Coachings/Führungskräfte-seminaren. Der Nachweis kann entweder durch dieselbe/denselben Rechtsanwalt bzw. -anwältin erfolgen oder durch die Teilnahme zweier Rechtsanwälte an je einem Seminar. (Das Coaching/Seminar muss dabei jeweils eine Zeitdauer von mind. 3 Stunden erfassen und konkret auf Mitarbeiterführung ausgerichtet sein. Es darf nicht durch Mitarbeitende der eigenen Kanzlei durchgeführt worden sein. Mindestens eines der beiden Seminare hat in Präsenz zu erfolgen)

2. Der Antrag wird unterstützt von eine/n in der Kanzlei seit mindestens einem halben Jahr beschäftigte/n Auszubildende/n als Rechtsanwaltsfachangestellte/r, die/der die Antragsunterstützung durch die Beantwortung des Fragebogens „Zufriedenheit als Azubi“ ausfüllt und unterschreibt, alternativ von einen

Auszubildenden, die/der im Jahr der Antragstellung ihren/seinen Abschluss als Rechtsanwaltsfachangestellter gemacht hat.

3. Der Antrag wird mitunterzeichnet durch eine/n in der Kanzlei seit mindestens einem halben Jahr angestellte/n ausgelernte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n; alternativ hat die antragstellende Kanzlei ausführlich darzustellen, wer sich die entsprechende Zeit nimmt, aktiv.

4. Die Kanzlei verpflichtet sich als Ausbildungsbetrieb zu den [Leitsätzen einer „Ausgezeichneten Ausbildungskanzlei“](#).

5. Der Ausbildungsrahmenplan wird durch die Kanzlei eingehalten. Soweit die Kanzlei hieraus zu vermittelnde Inhalte im Praxisbetrieb nicht abbilden kann (z.B. Zwangsvollstreckung oder Mahnwesen), stellt Sie diese aber durch Vermittlung von Grundkenntnissen sicher.

6. Die RAK behält sich vor, im Rahmen der Antragsprüfung ggf. Gespräche mit allen Antragsbeteiligten zu führen.

Mit dem Siegel darf für 3 Jahre geworben werden; danach müssen die Voraussetzungen für die Zertifizierung neu nachgewiesen werden, eine Anschlusszertifizierung muss dabei durch eine/n anderen Auszubildenden unterstützt werden.

Die Zertifizierung kann auch innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung des Siegels nachträglich wegfallen oder Gründe bekannt werden, die eine Zertifizierung versagt hätten.

Das Antragsformular, die Lizenzbedingungen, die Leitsätze „Azubi-geprüft“ und das Formular „Zufriedenheit des Auszubildenden“ finden Sie auf unserer Homepage

<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung> .

2. Nochmals: Termine schriftliche Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2024/25

Zunächst ist zu verweisen auf des [Rundschreiben 04/2024](#).

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung nach neuem Bildungsplan/neuer Ausbildungsverordnung Winter 2024/25 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim in der Zeit vom **06. bis 08. November 2024** statt. Nachfolgend die Termine im Detail:

05. November 2024	9.00 Uhr – 10.00 Uhr	Gemeinschaftskunde
	10.30 Uhr - 12.30 Uhr	Deutsch
06. November 2024	9.00 Uhr – 10.00 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde
	10.30 Uhr - 11.30 Uhr	Geschäfts- und Leistungsprozesse
	12.00 Uhr – 13.30 Uhr	Vergütung und Kosten
07. November 2024	10.00 Uhr – 11.30 Uhr	Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will (§ 50b BBiG (zuletzt geändert durch das Berufvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG), [BGBl. I Nr. 246 vom 23.07.2024](#)).

3. Lehrgang zum geprüften Rechtsfachwirt

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern Freiburg und Tübingen, Zweibrücken und Saarland bieten wir auch dieses Jahr beginnend ab dem 31.08.2024 einen Weiterbildungskurs zum geprüften Rechtsfachwirt an.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte>

sowie

<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte/lehrgang-der-rak-karlsruhe>

Der Kurs findet online statt; die Prüfungen werden zentral in Karlsruhe abgelegt. Die Gebühr für diese Weiterbildungsmaßnahme liegt bei 1.800,00 €. Die Anmeldefrist läuft noch bis **05.08.2024**.

4. Aktuelle PODCASTS zur Werbung

Auf der Homepage der Kammer finden Sie PODCASTS über den Beruf und den abwechslungsreichen Berufsalltag eines Rechtsanwaltsfachangestellten

<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung>

5. Kurzbericht Abschlussfeier Bürgerzentrum Bruchsal

Am 28.06.2024 fand im Bürgerzentrum Bruchsal die alljährliche Abschlussfeier der neuen Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung statt. Umrahmt von Musik und einem Buffet wurden durch den Präsidenten Haug und Vorstandsmitglied Michael Eckert freudig und ebenso erleichtert die ersehnten Zeugnisse entgegengenommen; der ausgelassene Abend fand seinen Ausklang bei Musik von einem DJ, bei dem auch Musikwünsche platziert werden konnten.

II. Kanzleiorganisation

1. GwG: aktualisierte Formulare

Aktualisierte Formulare zur Dokumentationspflicht nach dem GwG in Ihrer Kanzlei finden Sie auf unserer Homepage, dort unter Downloads

<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/geldwaescheaufsicht>

2. Anwaltliche Rechnungen

a. **Übermittlung der Gebührenrechnungen in Textform zulässig**

Mit dem am 17.07.2024 in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz (siehe dieses Rundschreiben unten Abschnitt V. 3.) können Gebührenrechnungen in Textform an den Mandanten mitgeteilt werden; eine handschriftliche Unterschrift ist nicht mehr erforderlich.

Wie der Widerspruch zu der elektronischen Rechnungstellung in Form eines strukturierten Datensatzes nach § 14 UStG (siehe nachfolgend 2.) aufgelöst wird (worauf die BRAK im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen hatte), bleibt abzuwarten.

b. **eRechnungen – Empfangs- und Verarbeitungsbereitschaft ab 01.01.2025 Pflicht!**

Ab 01.01.2025 müssen nach dem jüngst verabschiedeten Wachstumschancengesetz in ihren Kanzleien *eRechnungen* zumindest empfangen und verarbeitet werden können. Für eigene ausgehende Rechnungen der Kanzlei konnten Übergangsfristen erreicht werden bis 2026 bzw. abschließend bis 2028.

Die Verpflichtung gilt für alle inländischen Umsätze im zwischenunternehmerischen Bereich (sog. „B2B“). In Mandatsverhältnissen mit

Verbrauchern ebenso wie für Umsätze mit anderen EU-Mitgliedstaaten gilt diese Verpflichtung (aktuell) nicht.

Eine „elektronische Rechnung“ ist nach der Definition des § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n.F. eine „*Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht*“. Maßstab für das elektronische Format die europäische CEN-Norm EN16931 gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, wobei ebenso alternative Datenformate, die zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden können, zulässig, soweit sie interoperabel mit der EN16931 bezogen auf die Rechnungspflichtbestandteile sind.

Insbesondere sog. XRechnungen, die im öffentlichen Sektor bereits seit 2020 etabliert sind, erfüllen die Voraussetzungen. Auch hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben ausgeführt, dass auch sog. hybride ZUGFeRD-Rechnungen als gesetzeskonform anerkannt werden. Diese beinhalten sowohl eine XML-Datei für die automatisierte Weiterverarbeitung als auch zusätzlich eine lesbare PDF-Ansicht der Rechnung. Die Vorgaben für die elektronische Rechnungslegung sind somit bewusst technologieoffen und hybride Formate wie ZUGFeRD werden helfen, uns den Übergang in die Digitalisierung der Rechnungsprozesse zu erleichtern. Die Übertragungswege für die elektronischen Rechnungen ab 01.01.2025 sind nicht gesetzlich definiert, somit eine Übermittlung per Email grundsätzlich genügt. Unstrukturierte PDF-Formate allerdings, die aktuell noch als elektronische Rechnungen gelten, werden ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnungen anerkannt. Sie unterfallen dann den neuen Regelungen für sog. sonstige Rechnungen und sind ab 2028 nicht mehr zulässig, wenn eine gesetzliche eRechnungspflicht besteht. Nehmen Sie sich rechtzeitig dieses Themas an. Beim Einsatz von professioneller Anwaltssoftware (z.B. RA-MICRO etc.) sollten Sie rechtzeitige Unterstützung und Einbindung in Ihre Kanzleistruktur sicherstellen.

III. STAR-Umfragen

Das Institut für Freie Berufe führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (**Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte**) durch.

1. STAR 2023: Ergebnisse

Die zusammengefassten Ergebnisse der in 2023 durchgeführten Umfrage finden Sie [HIER](#).

2. **STAR 2024: Aufruf zur Beteiligung**

Dieses Jahr dreht sich STAR um folgende Themen:

- Nicht-juristisches Personal, Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten,
- Erfolgshonorar,
- Datenschutz,
- Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz.

Die Befragung 2024 findet wieder rein digital statt und ist somit für Sie einfacher und schneller zu beantworten. Sie benötigt ca. 10 bis 15 Minuten Ihrer Zeit. Die Untersuchung ist streng vertraulich und anonym. Sie benötigen keine Wirtschaftsdaten Ihrer Kanzlei.

Wir würden uns über eine Beteiligung von Ihnen an der STAR-Umfrage 2024 sehr freuen. Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link ab 01.07.2024 bis zum 30.09.2024 an der Befragung teil:

<https://t1p.de/star2024>

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an:
Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de)

IV. **ERV und beA**

1. **beA mobil: beA-App**

Hinweise und Informationen zur beA-App erhalten Sie [HIER](#).

2. **BVerfG ab 01.08.2024 auch per beA erreichbar**

Bisher war das Bundesverfassungsgericht noch nicht an den elektronischen Rechtsverkehr angeschlossen.

Ab 01.08.2024 können Verfahrensanträge, Schriftsätze und Anlagen auch beim [Bundesverfassungsgericht](#) als elektronische Dokumente eingereicht werden.

V. Gesetzgebung/Rechtspolitik

1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (**Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025**)

Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung ist nach dem aktuellen Entwurf eine Kombination aus einer linearen Erhöhung der Gebühren des RVG und strukturellen Verbesserungen im anwaltlichen Vergütungsrecht vorgesehen:

- Die Betragsrahmen-, Fest und Höchstgebühren sollen um 9 %, die Wertgebühren um 6 % steigen.
 - Die PKH/VKH-Gebühren sollen zusätzlich angehoben werden (§ 49 RVG): Die Kappungsgrenze der Wertgebühren, die beigeordnete Rechtsanwälte aus der Staatskasse erhalten, soll von 50.000,00 € auf 80.000,00 € angehoben werden. In der untersten Wertstufe, in der ein PKH/VKH-Anwalt niedrigere Gebühren als der Wahlanwalt erhält (Wertstufe bis 5.000,00 €), soll der Abschlag von 15 % auf 10 % verringert werden.
 - Der Regelverfahrenswert in Kindschaftssachen soll von 4.000,00 € auf den im Justizkostenrecht üblichen Regelwert von 5.000,00 € angehoben werden. Die Regelverfahrenswerte in Abstammungs-, Ehewohnungs- und in Gewaltschutzsachen sollen auch angehoben werden.
 - Der Entwurf umfasst ebenso neben kleineren redaktionellen Anpassungen eine Klarstellung über den Anfall der Terminsgebühr im Zusammenhang mit Erörterungsterminen sowie eine Anpassung der Gebühren in Bußgeldsachen an die geänderte Bußgeldkatalog-Verordnung.
- Daneben sollen die Gerichtsgebühren linear um 9 bzw. 6 %, die Gerichtsvollziehergebühren um 9 % und die Vergütungssätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) für Sachverständige und Sprachmittler sowie die Entschädigungssätze für Telekommunikationsunternehmen angehoben werden. Darüber hinaus sind einzelne weitere strukturelle Änderungen in den Justizkostengesetzen vorgesehen, u. a. soll künftig für Kostenberechnungen von Notaren die Textform genügen.

Die [BRAK und der DAV haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme Nr. 46/2024 vom Juli 2024](#) den Entwurf als einen Schritt in die richtige Richtung begrüßt und einen zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gefordert.

2. Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichten (**BGBl. 2024 I Nr. 237 vom 18.07.2024**)

Das zum 19.07.2024 in Kraft getretene Gesetz wurde in Form der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom Bundestag angenommen.

- Eine Videoverhandlung soll dann möglich sein, wenn ein hierfür „geeigneter Fall“ sowie die erforderlichen Kapazitäten vorliegen;
- Die Videoverhandlung wird auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder auf richterliche Anordnung durchgeführt, wobei den Antrag eines Verfahrensbeteiligten stattgegeben werden soll, anderenfalls mit kurzer Begründung vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden kann;
- Die Videoverhandlung ist von der Gerichtsstelle aus zu führen;
- Bei Beweisaufnahmen besteht die Einschränkung, dass eine Videoverhandlung für den Beweis durch Urkunden nicht erfolgt;
- Entscheidungen über die Gestattung oder Ablehnung sind unanfechtbar;
- Eine vollvirtuelle Verhandlung (= alle Verfahrensbeteiligte sowie alle Mitglieder des Gerichts nehmen an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teil, kann durch Rechtsverordnung zur Erprobung zugelassen werden, ggf. beschränkt auf einzelne Gerichte. Eine solche Verhandlung setzt Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Gerichts ggü. dem Vorsitzenden voraus und soll in einen der Öffentlichkeit zugänglichen Raum im zuständigen Gericht übertragen werden.

3. Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz (BGBl. 2024 I Nr. 234 vom 16.07.2024)

Das zum 17.07.2024 in Kraft getretene Gesetz beinhaltet für die Anwaltschaft wesentliche Änderungen der Vorschriften §§ 130a Abs. 3 ZPO und § 130e ZPO sowie den Parallelvorschriften der übrigen Verfahrensordnungen zur Einreichung elektronischer Dokumente. Art. 1 beinhaltet Änderungen der StPO im Hinblick auf die Abschaffung bestimmter Unterschriftserfordernisse. Art. 35 sieht Änderungen der Formvorschriften für anwaltliche Vergütungsberechnungen in § 10 Abs. 1 Satz 1 RBG vor (siehe dieses Rundschreiben oben Abschnitt II 2 a.)

Die Ausweitung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs im Strafverfahren wird am 01.01.2026 in Kraft treten (Art. 50 zu § 32d Satz 2 StPO neu)

4. Resilienz des Bundesverfassungsgerichts – gemeinsames Erläuterungspapier der Fraktionen von SPD, Grünen, FDP und CDU/CSU

Zur Stärkung des Bundesverfassungsgerichts, nämlich des Status des Gerichts als Verfassungsorgan sowie dessen Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit finden Sie im Blick auf Art. 93 und 94 GG

- [Presseerklärung des BMJ vom 23.07.2024](#)
- [Gemeinsames Erläuterungspapier von SPD, Grünen, FDP und CDU/CSU](#)

VI. Veranstaltungen

1. **3. Young Lawyers Camp:**

Vom 12. bis 14.09.2024 findet in Hamburg das vom DAV FORUM Junge Anwaltschaft organisierte „3. Young Lawyers Camp“ statt, Informationen hierzu und das Anmeldeformular finden Sie [HIER](#),

2. **12. Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis 2024**

Für die mündlichen Verhandlungen des 12. Soldan Moot Courts zur anwaltlichen Berufspraxis in Hannover werden Praktiker gesucht, die als Richter oder Juroren an den Verhandlungen mitwirken.

Den diesjährigen Fall um einen Cyberangriff, einen Wasserschaden, widerstreitende Interessen, zivilprozessuale Tücken und vieles mehr finden Sie [HIER](#);

Nähere Informationen erhalten Sie unter: <https://soldanmoot.de/> .

Direkt zur online Anmeldung gelangen Sie unter <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>

3. **Save the date; Update Zwangsvollstreckung**

RAK Karlsruhe bietet ein neues Online-Seminar am 25.11.2024 an zum Thema Zwangsvollstreckung für Mitglieder und Mitarbeitende:

„Das Kreuz mit dem Kreuzchen im neuen Formularwesen der ZV“

Die Seminare der RAK Karlsruhe finden Sie unter

<https://seminare.rak-karlsruhe.de/>

4. **Erinnerung: Online-Veranstaltung „Unser Versorgungswerk: Überblick, aktuelle Entwicklungen und Ausblick am 14. Oktober 2024**

Wir erinnern Sie nochmals an das für alle Mitglieder sicherlich erkenntnisreiche Online Seminar, welches wir im [letzten Kammerrundschreiben 4/2024](#) beworben haben und zu welchem hier bereits zahlreiche Anmeldungen vorliegen.

Anmeldungen bitte über

<https://seminare.rak-karlsruhe.de/>

Alle wichtigen Informationen finden Sie im Übrigen auf unserer Homepage

www.rak-karlsruhe.de

gez. RA Haug

André Haug, Präsident